

Gebührenbedarfsberechnung: Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Prämissen für die Gebühren	2
2	Straßenreinigungsgebühren	3
2.1	Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren	3
2.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	4
2.3	Gebührensätze Straßenreinigung	5
3	Winterdienstgebühren	6
3.1	Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren	6
3.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	6
3.3	Gebührensätze Winterdienst	7
4	Änderung des Straßenverzeichnisses	8

1 Allgemeine Prämissen für die Gebühren

Die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2024 besteht aus zwei unabhängig erstellten Gebührenberechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Die Straßenreinigungsgebühr umfasst fünf Gebührensätze differenziert nach Reinigungshäufigkeiten:

- vierzehntägige Reinigung
- wöchentliche Reinigung
- wöchentlich zweimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung

Die Winterdienstgebühr umfasst vier Gebührensätze differenziert nach Dringlichkeitsstufen, die wie folgt auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) über Prioritäten definiert werden:

- | | |
|--------------|--|
| Priorität 1: | Alle Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen incl. Geh- und Radwege nach VEP sowie Haupt-Einkaufsstraßen und Gefällestrecken und Fußgängerüberwege |
| Priorität 2: | ÖPNV-Routen und verkehrswichtige Sammelstraßen incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 3: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen mit besonderen Gefahrenpunkten (z.B. Steigungen) incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 4: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen incl. Geh- und Radwege |

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2024 wird das Ist-Ergebnis 2022 als Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst:

- | | |
|------------------|--|
| Materialkosten: | Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai) |
| Fremdleistungen: | Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai) |
| Personalkosten: | Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai) |
| Sonstige Kosten: | Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai) |

Der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Die Kosten für den Winterdienst können witterungsbedingten jährlichen Schwankungen unterliegen. Um hierdurch verursachte Schwankungen der Winterdienstgebühren zu vermeiden, wird, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenbedarfsrechnung 2024 der Mittelwert der Winterdienstkosten aus fünf Jahren eingestellt.

Die in den Gebührenbedarfsrechnungen berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen werden nach Maßgabe des KAG NRW in der Fassung vom 19. Dezember 2022 berechnet. Als kalkulatorischer Zins wird ein einheitlicher Nominalzins angesetzt, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Dieser liegt für 2024 bei einem Zinssatz von 3,03 %.

Der öffentliche Anteil wird über eine gewichtete Bewertung der zu reinigenden Frontmeter nach Straßenkategorien berechnet und beträgt 11,45 %. Die verwendeten Anteilsschlüssel spiegeln die Höhe des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung wider.

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel [%]
Anliegerstraßen	7
Innerörtliche Straßen	15
Überörtliche Straßen	20
Fußgängerzone	50

2 Straßenreinigungsgebühren

2.1 Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Straßenreinigungsgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die absoluten Kehrlängen, die auf Basis der Daten vom Steueramt der Stadt Rheine ermittelt werden, werden mit folgenden Gewichtungen bewertet (=gewichtete Kehrlängen):

Reinigungshäufigkeit	Gewichtung
vierzehntägige Reinigung	0,5
wöchentliche Reinigung	1,0
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,0
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	3,0
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	6,0

- Die ermittelten Kosten für die Straßenreinigung werden über folgende gewichtete Kehrlängen aufgeteilt:

Reinigungshäufigkeit	Gewichtete Kehrlängen [m]
vierzehntägige Reinigung	142.579
wöchentliche Reinigung	143.427
wöchentlich zweimalige Reinigung	12.006
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	606
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	18.528

- Die Reinigung der in den Straßenreinigungsgebühren berücksichtigten Flächen mit Kehrmaschinen ist überwiegend extern vergeben.

2.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für das Jahr 2024 geplanten Straßenreinigungskosten und -erträge im Vergleich zum Ist-Jahr 2022.

	Ist 2022 [€]	Plan 2024 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-294	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	504.078	715.404
3 Personalkosten	117.720	129.950
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	73.373	81.646
5 Kapitalkosten	5.625	29.170
Summe	700.502	956.170
7 Abwicklung Vorjahre	47.000	26.121
durch Gebühren zu decken	747.502	982.291

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung inkl. des öffentlichen Anteils der Stadt Rheine von 11,45 %.

Die **Materialkosten** im Jahr 2024 von 715 T€ werden weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrrechts verursacht. Der hohe Anstieg dieser Kosten liegt begründet in einer vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel im Rahmen einer vergaberechtlich notwendigen Neuausschreibung der Straßenreinigungsleistungen in 2021, bei der die Firma Alba (heute EQQO) den Zuschlag bekommen hat.

Die Höhe der **Personalkosten** für 2024 wird auf der Grundlage der Ist-Kosten 2022 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 5,07 % für 2023 und 2024 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 130 T€.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** werden schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine und Betriebsführungskosten der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH geprägt. Für das Jahr 2024 betragen diese prognostiziert 82 T€. Weitere Kostenschwerpunkte liegen bei Versicherungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 29 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (25 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (4 T€). Die kalkulatorischen Zinsen wurden wie in Abschnitt 1 beschrieben berechnet.

Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2024 in Summe Fehlbeträge in Höhe von 26 T€ aus den Jahren 2020 - 2022 eingeflossen.

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre werden weitere Fehlbeträge aus 2021 von 43 T€ berücksichtigt.

2.3 Gebührensätze Straßenreinigung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich für den Zeitraum 2018 bis 2024 folgende Gebührenentwicklung im Bereich der Straßenreinigung in Abhängigkeit der Reinigungshäufigkeit:

	Reinigungshäufigkeit				
	Vierzehn- tägig	wöchent- lich	wöchentlich zweimalig	Fußgänger- zone: wöchentlich dreimalig	Fußgänger- zone: wöchentlich sechsmalig
2018	1,13	1,50	2,85	12,20	25,20
2019	0,63	1,27	2,53	14,71	29,41
2020	0,64	1,29	2,57	14,39	28,77
2021	0,70	1,41	2,81	15,53	31,07
2022	1,09	2,18	4,35	19,64	39,27
2023	1,21	2,42	4,83	20,41	40,82
2024	1,26	2,52	5,03	23,03	46,05
Abw. VJ [%]	4,1	4,1	4,1	12,8	12,8

Abschließend zusammengefasst ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Gebührensätze für die Straßenreinigung:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr 2024 [€/Frontmeter]
vierzehntägige Reinigung	1,26
wöchentliche Reinigung	2,52
wöchentlich zweimalige Reinigung	5,03
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	23,03
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	46,05

Es wird empfohlen, die benannten Straßenreinigungsgebühren ab dem 01.01.2024 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.

3 Winterdienstgebühren

3.1 Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Winterdienstgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

Die ermittelten Kosten für den Winterdienst werden mit folgenden Gewichtungen, die nach Dringlichkeitsgrad der Winterdienstreinigung festgesetzt worden sind, aufgeteilt:

Dringlichkeitsgrad	Gewichtung
Priorität 1	1,0
Priorität 2	0,8
Priorität 3	0,6
Priorität 4	0,3

3.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Um die starken witterungsbedingten Kostenschwankungen im Bereich des Winterdienstes zu glätten, werden die ermittelten Plankosten 2024 mit den Kosten der letzten vier Jahre zu einem Mittelwert verrechnet, auf dessen Basis die Gebührensätze ermittelt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den für die Winterdienstgebühr relevanten 5-Jahres-Mittelwert im Vergleich zu den Kosten des Ist-Jahres 2022.

		Ist 2022 [€]	Planwert 2024 (Basis: Mittelwert) [€]
1	Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-30	0
2	Materialkosten/Fremdleistungen	9.378	62.026
3	Personalkosten	87.051	123.739
4	Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	3.703	4.061
5	Kapitalkosten	15.582	27.479
	Summe	115.684	217.305
7	Abwicklung Vorjahre	0	116.892
8	durch Gebühren zu decken	115.684	334.197

Die obige Vergleichstabelle zeigt die ermittelten Kosten des Winterdienstes inkl. des öffentlichen Anteils von 11,45 % nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten.

Die **Materialkosten** werden weitestgehend durch den Salzverbrauch verursacht. Durch die witterungsabhängige Intensität der Winterdiensteinsätze treten hier regelmäßig Schwankungen auf, die durch die Mittelwertbildung relativiert werden.

Die **Personalkosten** für 2024 liegen geplant bei 124 T€ und somit um -37 T€ über dem Jahreswert 2022.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** betragen 4 T€. Sie beinhalten schwerpunktmäßig die Umlage von Versicherungen und Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 27 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Kapitalverzinsung. Auch hier wurden die kalkulatorischen Zinsen wie in Abschnitt 1 beschrieben und werden über die Mittelwertberechnung im Gebührenbedarf berücksichtigt.

Es werden zu verrechnende **Fehlbeträge** aus dem Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 117 T€ berücksichtigt. In den Folgejahren werden weitere Fehlbeträge in Höhe von 121 T€ aus den Jahren 2021 und 2022 berücksichtigt.

3.3 Gebührensätze Winterdienst

Auf Basis der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2024 unter Berücksichtigung der beschriebenen Dringlichkeitsgrade für den Zeitraum 2021 bis 2024 folgende Gebührenentwicklung:

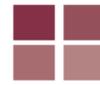
Gebühren	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4
2021	0,64	0,52	0,38	0,19
2022	0,50	0,40	0,30	0,15
2023	1,34	1,07	0,80	0,40
2024	1,33	1,07	0,80	0,40
Abw. VJ [%]	-0,7%	0%	0%	0%

Die Gebühren sind somit gegenüber dem Jahr 2023 nahezu konstant. Lediglich in der Priorität 1 erfolgt eine leichte Senkung.

Abschließend zusammengefasst ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Gebührensätze für den Winterdienst:

Dringlichkeitsgrade	Gebühr [€/Frontmeter] 2024
Priorität 1	1,33
Priorität 2	1,07
Priorität 3	0,80
Priorität 4	0,40

Es wird empfohlen, die benannten Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2024 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.



4 Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet sind Änderungen des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Das aktualisierte Verzeichnis liegt dieser Vorlage als Anlage bei.